



GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 15.12.2025
Beginn: 19:31 Uhr
Ende: 20:54 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Hilgertshausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hertlein, Markus, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Florian
Doldi, Adi
Effner, Rudolf
Glas, Franz
Glas, Ingrid
Hardt, Christoph
Hofner, Markus
Huber, Benedikt
Kerzel, Werner
Klink-Johnson, Annabell
Murner, Georg
Oberhauser, Hubert
Pröbstl, Hans
Schadl, Peter
Schlatterer, Simon

Schriftführerin

Westermair, Katharina Bauamt

Verwaltung

Pöhlmann, Jürgen Kämmerei

Weitere Anwesende:

Feuerwehrverein Hilgertshausen

Raßl, Stefan

Presse

Ostermair, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bednarz, Martin, Prof. Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.11.2025
2. Information über Bauvorhaben, die in der Bau- und Umweltausschusssitzung behandelt wurden
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid, Umbau und Umnutzung des best. Stadels in ein Wohngebäude mit 1 Wohneinheit und Errichtung von zwei Stellplätzen, Fl.Nr. 1129, Gem. Hilgertshausen
3. 20. Flächennutzungsplanänderung - Lebensmitteleinzelhandel, Teilfläche Fl.Nr. 177, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss
4. Bebauungsplan Nr. 22 "Hilgertshausen - Lebensmitteleinzelhandel", Teilfläche Fl.Nr. 177, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss
5. Naturwerkstatt Streuobstwiese - Informationen zum Bauleitplanungsverfahren und Zustimmung der Gemeinde zum Projekt; Information und
6. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Naturwerkstatt Streuobstwiese, Fl. Nr. 735 Gemarkung Tandern - a) Aufstellungsbeschluss; b) Auslegungsbeschluss
7. Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung und Widmung eines Teilstückes der Ortsverbindungsstraße von Hilgertshausen nach Pranst; Information und Beschlussfassung
8. Vereinslager Hilgertshausen; Projektvorstellung und Beschluss zum weiteren Vorgehen
9. Obst- und Gartenbauverein Hilgertshausen, Anschaffung eines Lagercontainers; Antrag auf Zuschuss der Gemeinde; Information und Beschlussfassung
10. Kommunalunternehmen der Gemeinde, 2. Änderungssatzung zur Unternehmensatzung, Information und Beschlussfassung
11. Erlass einer Plakatierungsverordnung für das Gemeindegebiet; Information und Beschlussfassung
12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, Information
13. Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.11.2025

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.11.2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.

Die Niederschrift wird vom Gemeinderat ohne Einwände genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

2 Information über Bauvorhaben, die in der Bau- und Umweltausschusssitzung behandelt wurden

2.1 Antrag auf Vorbescheid, Umbau und Umnutzung des best. Stadels in ein Wohngebäude mit 1 Wohneinheit und Errichtung von zwei Stellplätzen, Fl.Nr. 1129, Gem. Hilgertshausen

Zur Kenntnis genommen

3 20. Flächennutzungsplanänderung - Lebensmitteleinzelhandel, Teilfläche Fl.Nr. 177, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss

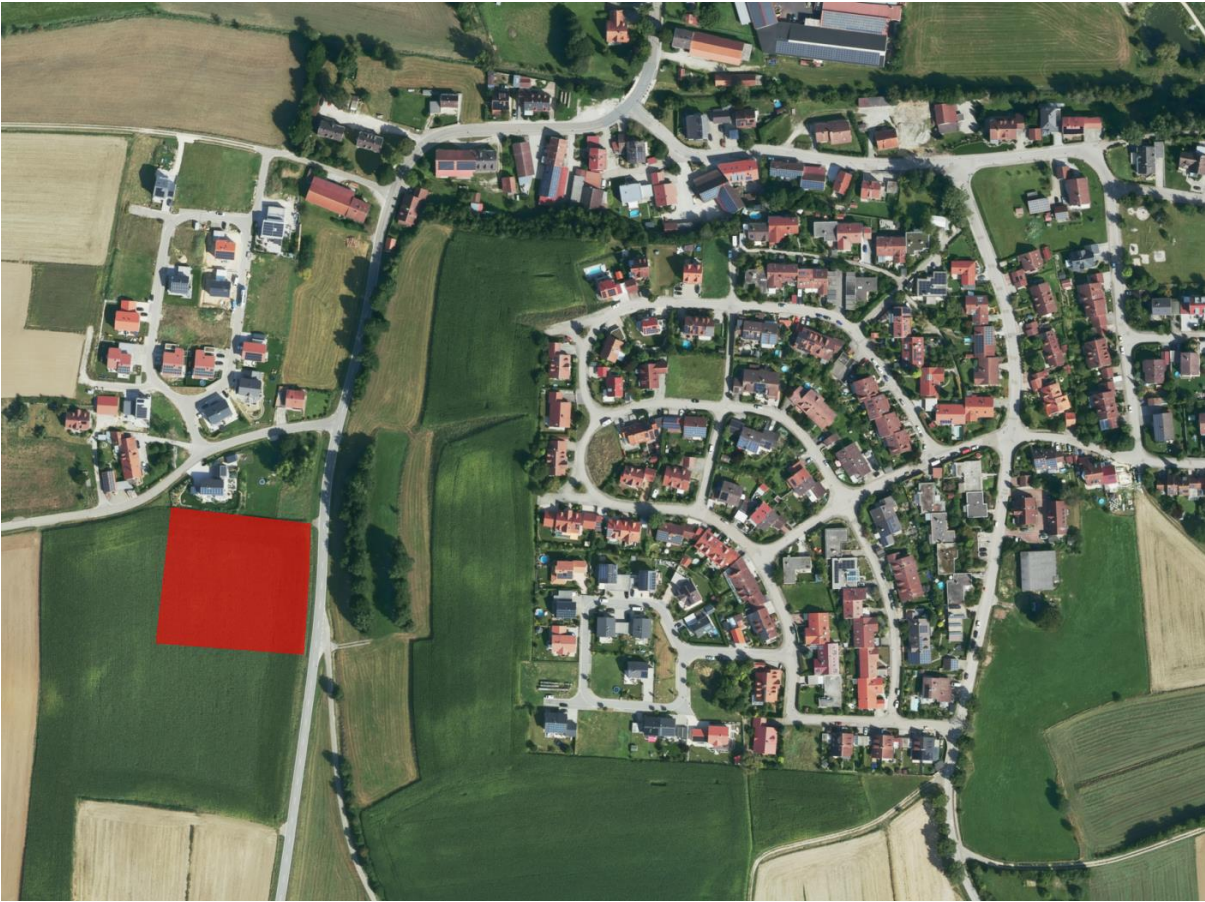
Sachverhalt:

Wie bereits bekannt und immer wieder kommuniziert, ist die Gemeinde seit längerem im Austausch mit EDEKA Süddeutschland zur Ansiedlung eines Supermarkts in unserer Gemeinde.

In der Sitzung vom 18.03.2024 wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung für ein Grundstück westlich des alten Feuerwehrhauses in Hilgertshausen gefasst. Die Planungen an dieser Stelle konnten insbesondere wegen der Hochwasserthematik an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden.

Erfreulicherweise war EDEKA weiter an dem Projekt in unserer Gemeinde sehr interessiert und es wurde nach weiteren Grundstücksalternativen gesucht. Heute kann nun offiziell darüber informiert werden, dass diese Suche erfolgreich war und ein alternatives geeignetes Grundstück gefunden wurde. Da mittlerweile die Grundstückssicherung seitens EDEKA erfolgt ist, kann nun mit den weiteren Schritten fortgefahren werden.

Das neue geplante Grundstück für die Ansiedlung eines Supermarkts liegt dabei auf einer landwirtschaftlichen Fläche südlich der Wohnbebauung des Baugebiets „Am Storchennest“ und westlich der Staatsstraße St2050, die von Hilgertshausen in Richtung Markt Indersdorf führt.



Bevor auf weitere Details eingegangen wird, sei an dieser Stelle noch folgendes angemerkt:

1. Der Gemeinderat freut sich, dass eine weitere Fläche identifiziert werden konnte und steht geschlossen voll hinter dem Projekt „Ansiedlung eines Nahversorgers“. Die dauerhafte Lebensmittelversorgung im Gemeindegebiet wird als ein wichtiges strategisches und generationenübergreifendes Projekt gesehen.
2. Bei dem heute vorgestellten Grundstück handelt es sich um die wohl letzte Möglichkeit in der Gemeinde bzw. in Hilgertshausen, da andere „theoretisch denkbare Alternativen“ aus diversen Ausschlussgründen nicht weiter verfolgt werden können, beispielsweise:
 Gewerbegebiet Hilgertshausen,
 Fläche nördlich Haselnussring,
 Fläche östlich der Bebauung in Gumpersdorf/südlich der St2337,
 Fläche im Bereich des geplanten Gewerbegebiets Gumpersdorf

Ausschlussgründe sind dabei:

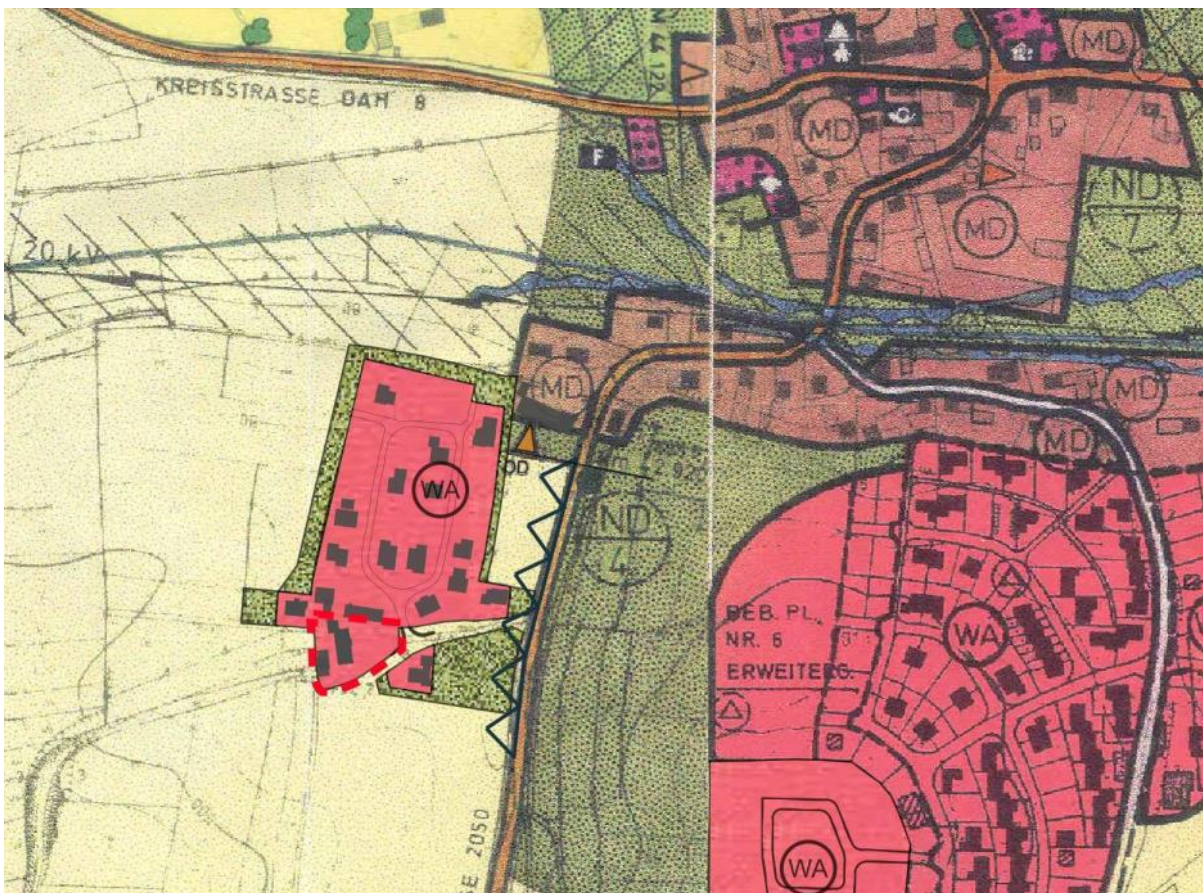
- mangelnde Grundstücksverfügbarkeiten,
- Lage in Überschwemmungsgebieten,
- nicht vorhandene „städtebaulich integrierte“ Lage als wichtige Genehmigungsvoraussetzung der höheren Landesplanung der Regierung von Oberbayern,
- Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Betreibers, oder auch Kombinationen o.g. Gründe.

3. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das heute vorgestellte Areal die verschiedenen genehmigungs- und wirtschaftlichkeitsrelevanten Aspekte gut vereint.

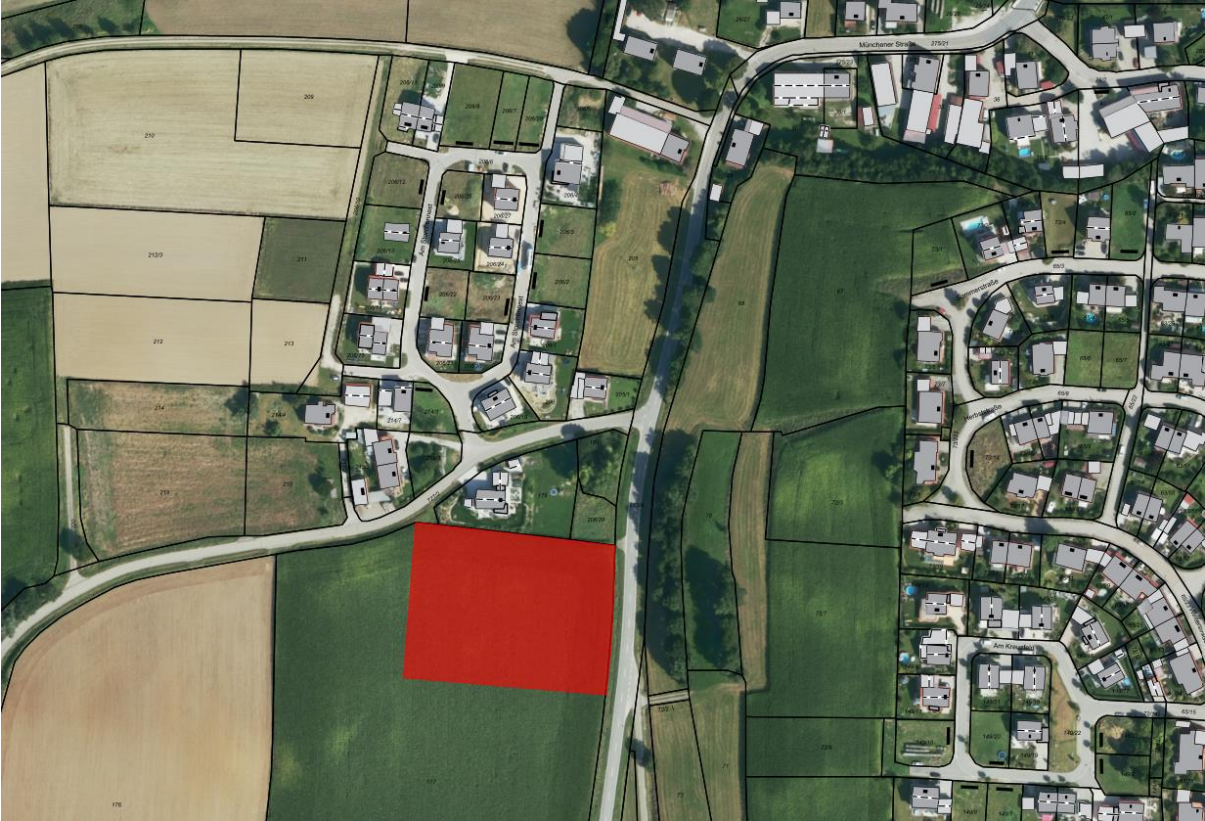
4. Im Vorfeld des heutigen Aufstellungsbeschlusses wurden seitens Gemeinde bereits verschiedene Vorabstimmungen mit genehmigungsrelevanten Stellen durchgeführt, so dass auf diesen Erkenntnissen nach der heutigen Beschlussfassung aufgebaut werden kann. So wurde unter anderem gesprochen mit:
- der höheren Landesplanung an der Regierung von Oberbayern bzgl. der „städtebaulich integrierten Lage,
 - dem staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger der Staatsstraße zum Thema verkehrliche Erschließung,
 - dem Wasserwirtschaftsamt München zur Thematik „Wassermanagement“,
 - der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt zu naturschutzrelevanten Belangen,
 - weiteren bau- und bauplanerisch relevanten Stellen im Landratsamt in einem Scoping-Termin.
5. Alle bisherigen Vorgespräche haben gezeigt, dass das Projekt für den geplanten Standort nach derzeitiger Erkenntnislage als geeignet und realisierbar erachtet wird.

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern gibt es aktuell keinen größeren Lebensmitteleinzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung. Um die Ansiedelung eines örtlichen Nahversorgers auf dem Teilstück der Fl. Nr. 177 Gemarkung Hilgertshausen zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Im Flächennutzungsplan ist die Fl. Nr. 177 als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.



Für folgenden Umgriff soll der Flächennutzungsplan geändert werden:



Ein Gemeinderatsmitglied betont die Wichtigkeit eines Supermarktes, aber weist auch darauf hin, wie wichtig der örtliche Metzger und der örtliche Bäcker sind. Auch diese sollte man weiterhin nutzen, evtl. besteht auch die Möglichkeit diese in den Lebensmittelmarkt zu integrieren.

Ein Gemeinderatsmitglied sieht die Planungen positiv, auch wenn er eine Lage an der Ost-/West-Achse besser gefunden hätte. Er versteht aber auch, dass wir keine Alternativen zum jetzt gewählten Standort haben.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat begrüßt ausdrücklich die Überlegungen zu Ansiedlung eines Supermarkts im Gemeindegebiet.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan für den Bereich des Teilstückes der Fl. Nr. 177 Gemarkung Hilgertshausen zu ändern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

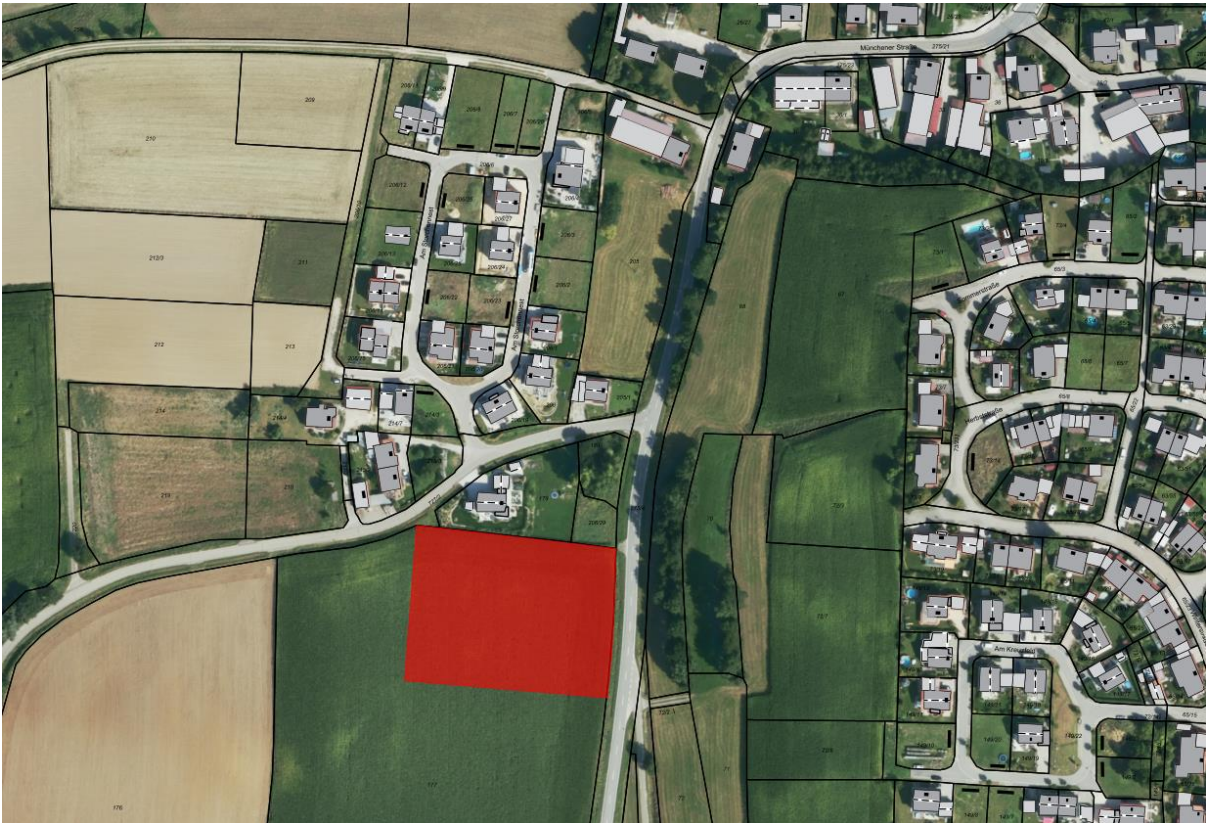
4 Bebauungsplan Nr. 22 "Hilgertshausen - Lebensmitteleinzelhandel", Teilfläche Fl.Nr. 177, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern gibt es aktuell keinen größeren Lebensmitteleinzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung. Um die Ansiedelung eines örtlichen Nahversorgers auf einem Teilstück der Fl. Nr. 177 Gemarkung Hilgertshausen zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan geändert.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Umgriff erstreckt sich auf ein Teilstück der Fl. Nr. 177 Gemarkung Hilgertshausen.



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hilgertshausen – Lebensmitteleinzelhandel“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

5 Naturwerkstatt Streuobstwiese - Informationen zum Bauleitplanungsverfahren und Zustimmung der Gemeinde zum Projekt; Information und

Dieser Tagesordnungspunkt wird nicht benötigt und entfällt. Der Tagesordnungspunkt „23. Änderung des Flächennutzungsplanes – Naturwerkstatt Streuobstwiese“ reicht aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet das Projekt „Naturwerkstatt Streuobstwiese“ vom Obst- und Gartenbauverein Tandern und will dieses unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen eines anderen zukünftigen Änderungsverfahrens oder einer Gesamtfortschreibung den Flächennutzungsplan anzupassen.

Zur Kenntnis genommen

**6 23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Naturwerkstatt
Streuobstwiese, Fl. Nr. 735 Gemarkung Tandern - a)
Aufstellungsbeschluss; b) Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die Veranlassung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern liegt darin, für den Obst- und Gartenbauverein Tandern eine Fläche für die Errichtung eines Vereinsgebäudes mit Saft-Kelterei zur Verfügung zu stellen.

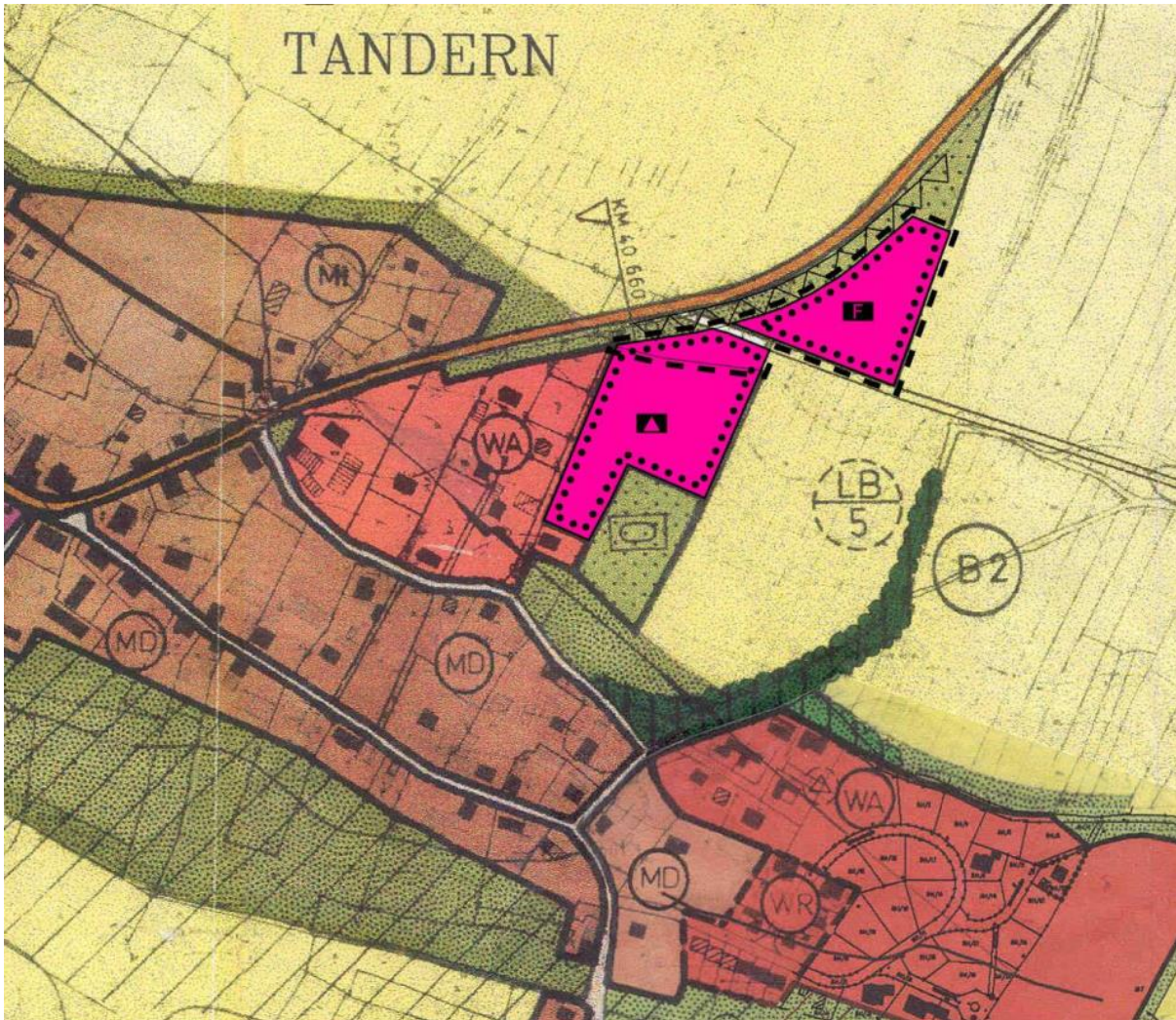
Der Obst- und Gartenbauverein Tandern e.V. plant die Errichtung einer „Natur-Werkstatt“ Streuobstwiese. Im Fokus steht ein Werkraum, der als zentraler Ort für Vereinsaktivitäten, insbesondere für Kinder- und Jugendarbeit, dient. Für die Nutzung sind eine Küchenzeile, sanitäre Anlagen und ein Lagerraum erforderlich. Zudem wird ein Nassraum zur Obstverarbeitung integriert. Interaktive digitale Stationen zum Thema Streuobstwiese ergänzen das Angebot im Außenbereich.

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern unterstützt dieses Projekt und stellt einen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 735 Gemarkung Tandern dafür zur Verfügung.

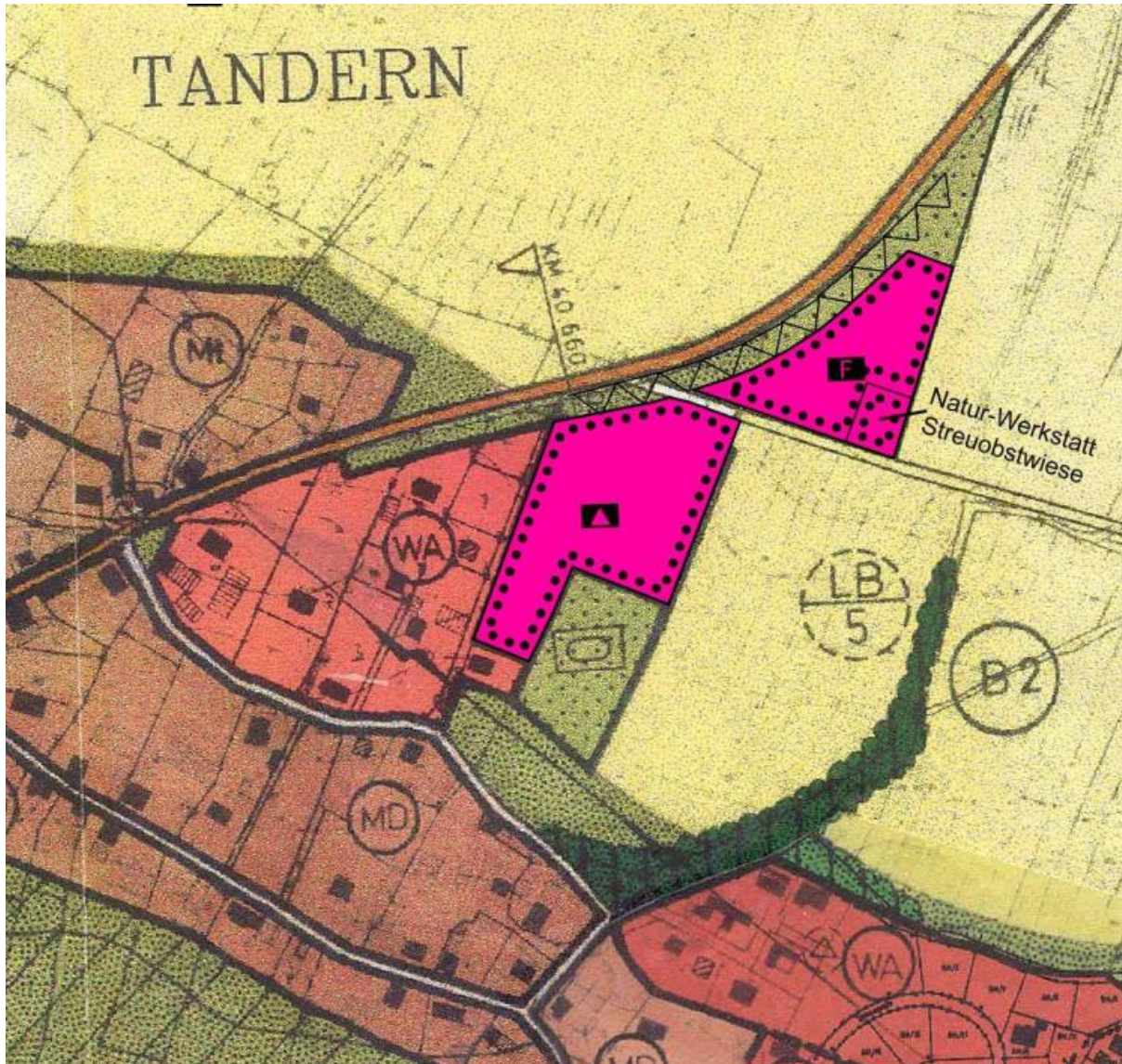
Im Jahr 2015 hat die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern am östlichen Ortsrand von Tandern auf dem Flurstück 735 Gmkg. Tandern eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Das Feuerwehrgebäude in Tandern ist auf der etwa 0,9 ha umfassenden Gemeinbedarfsfläche zwischenzeitlich errichtet.

Nördlich der Feuerwehr schließt auf der Gemeinbedarfsfläche eine Obstwiese an. Die Gemeinde sieht den Standort östlich des Feuerwehrparkplatzes daher für das Vorhaben des Vereins als besonders geeignet an.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern stellt die Fläche als Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr dar.



Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst etwa 1.000 m². Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an den Parkplatz des Feuerwehrealms auf dem Flurstück 735 an.



In der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von der ca. 0,9 ha umfassenden Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr etwa 1.000 m² für die „Natur-Werkstatt Streuobstwiese“ umgewidmet.

Die Art der Bodennutzung bleibt als Gemeinbedarfsfläche bestehen. Der Änderungsbereich wird mit der Zweckbestimmung „Natur-Werkstatt Streuobstwiese“ von den Flächen der Feuerwehr abgegrenzt.

Für die vorliegende 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wählt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern aufgrund der geringfügigen Anpassung des Flächennutzungsplanes das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB. Auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

Beschluss:

Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan zu ändern und die im Änderungsbereich befindlichen „Gemeinbedarfsflächen Feuerwehr“ für die „Natur-Werkstatt Streuobstwiese“ umzuwidmen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.12.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

7 Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung und Widmung eines Teilstückes der Ortsverbindungsstraße von Hilgertshausen nach Pranst; Information und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19.11.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Zufahrtsstraße für das Grundstück Fl. Nr. 309/1 Gemarkung Hilgertshausen die Straßenbezeichnung „Gewerbestraße“ erhalten soll. Im Beschluss wurde nicht konkretisiert, welches Flurstück die Bezeichnung erhalten soll.

Die bisherige Zufahrt zum Gewerbegebiet „Am Forstfeld“ erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße von Hilgertshausen nach Pranst (Fl. Nr. 310 Gemarkung Hilgertshausen) und trägt bisher keinen eigenen Namen.

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt.

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die Ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist. Die Zuordnung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges zu einer bestimmten Straßenklasse steht nicht im freien Ermessen der zuständigen Straßenbaubehörde, sondern richtet sich nach objektiven Kriterien unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Nach Art. 46 BayStrWG sind Gemeindeverbindungsstraßen Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.

Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Das Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße von Hilgertshausen nach Pranst (von der Einmündung an der Hirschenhausener Straße bis zur Zufahrt zur Straße „Am Forstfeld“) ist mittlerweile innerhalb der geschlossenen Ortslage und daher auf eine Ortsstraße abzustufen.

Nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nach dem BayStrWG vorliegen, ist die Abstufung von der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern als zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG).

Die Verwaltung empfiehlt weiter, für dieses Teilstück die Bezeichnung „Gewerbestraße“ zu vergeben.

Es handelt sich um folgendes Teilstück:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abstufung des Teilstückes der Gemeindeverbindungsstraße von Hilgertshausen nach Pranst (Fl.Nr. 310 Gemarkung Hilgertshausen) gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG auf eine Ortsstraße. Dieses Teilstück trägt zukünftig den Namen „Gewerbestraße“.

Anfangspunkt:

Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Hilgertshausen-Hirschenhausen (Fl.Nr. 1205/2 Gemarkung Hilgertshausen) an der Südostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1238 Gemarkung Hilgertshausen

Endpunkt:

Einmündung der Ortsstraße „Am Forstfeld“ (Fl Nr. 310 Gemarkung Hilgertshausen) an der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 297/2 Gemarkung Hilgertshausen

Länge:

0,191 km

Straßenbaulastträger:

Gemeinde Hilgertshausen-Tandern

Die Gemeindeverbindungsstraße von Hilgertshausen nach Pranst (Fl.Nr. 310 Gemarkung Hilgertshausen) erhält somit einen neuen Anfangspunkt und eine neue Länge:

Anfangspunkt:

Einmündung der Ortsstraße „Am Forstfeld“ (Fl Nr. 310 Gemarkung Hilgertshausen) an der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 297/2 Gemarkung Hilgertshausen

Länge:

von bisher 1,514 km auf 1,323 km

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

8 Vereinslager Hilgertshausen; Projektvorstellung und Beschluss zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 22.09.2025 wurde der Gemeinderat über das geplante Projekt „Vereinslager Hilgertshausen“ informiert und über die Beweggründe berichtet.

Hauptzielsetzung ist, über das Projekt Lagerflächen für Vereine in Hilgertshausen rechtzeitig zu schaffen, bevor derzeitige Lagermöglichkeiten von privater Seite entfallen. Mittlerweile wurden seitens des Projektträgers „Feuerwehrverein Hilgertshausen“ mitunter unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung/Bürgermeister Gespräche mit weiteren Vereinen geführt, die Bedarfe ermittelt und Planungsentwürfe erstellt. Neben den Hallenplanungen wurden auch Beschaffungsüberlegungen förderfähiger Ausstattungsgegenstände vertieft. Auch mit dem beabsichtigten Hauptfördermittelgeber Dachau AGIL wurden weiterführende Gespräche geführt.

Neben dem Feuerwehrverein Hilgertshausen sind der Burschen- und Madlverein und der Theaterverein als Nutzer mit in das Projekt involviert.

In der heutigen Sitzung sollen von den beiden Feuerwehr-Vereinsvorsitzenden die Planungen und der Projektstand vorgestellt werden, mit dem Hauptziel das grundsätzliche OK für das Projekt und das weitere Voranschreiben zu bekommen.

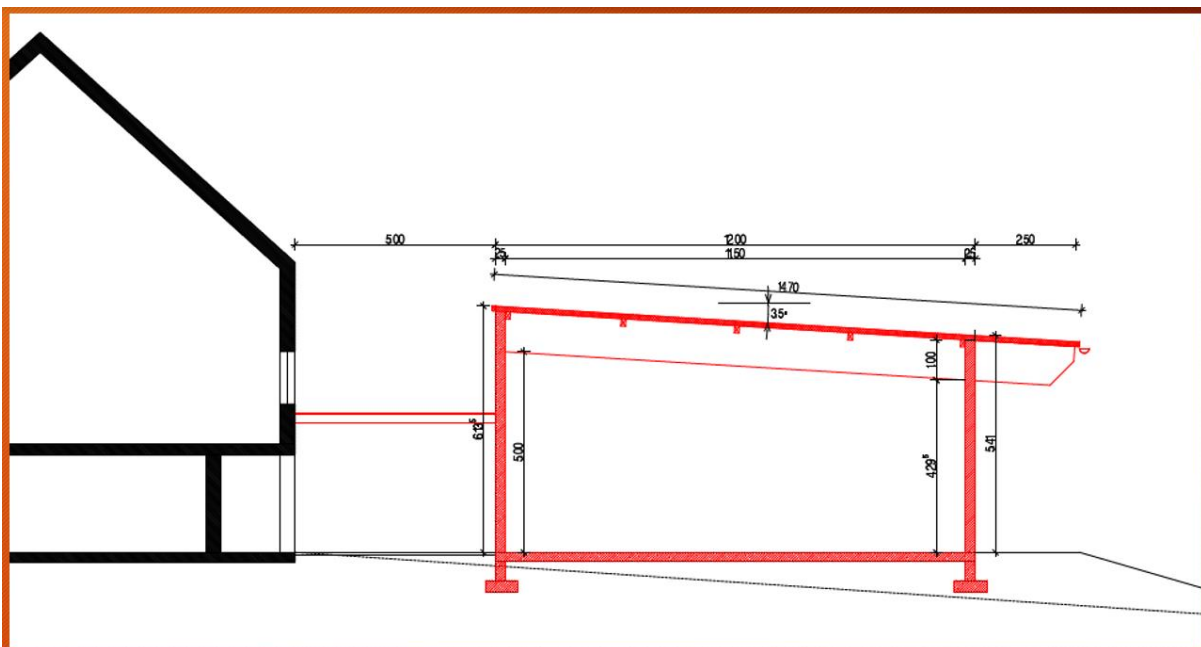
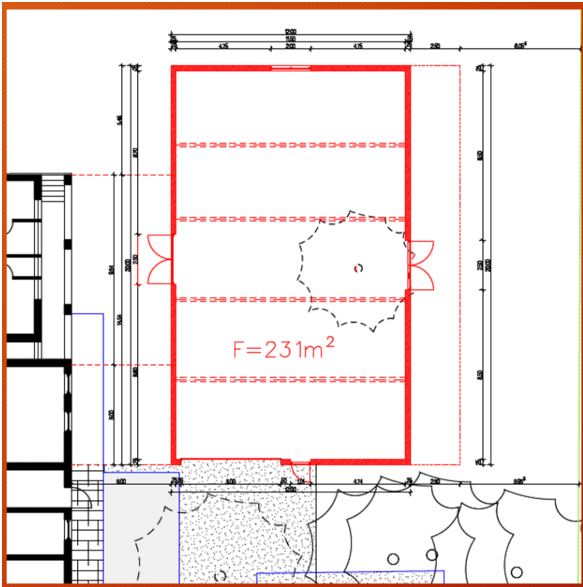
Nach derzeitigen Planungen ist vorgesehen, die Projektunterlagen Anfang Januar 2026 bei Dachau AGIL einzureichen, so dass diese für die nötige Entscheidungsgremiumsitzung berücksichtigt werden können.

Der formal bereits in der Sitzung vom 22.09.2025 grundsätzlich beschlossene Förderung des Projekts im Rahmen der gemeindlichen Vereinsförderung soll dann im weiteren Verlauf 2026 präzisiert und mit den konkreten Projektkostenberechnungen erneut vorgelegt werden.

Der Feuerwehrvereinsvorsitzende Stefan Raßl erläutert das Projekt in einem Sachvortrag mit Präsentation und anhand eines 3D-Modells.

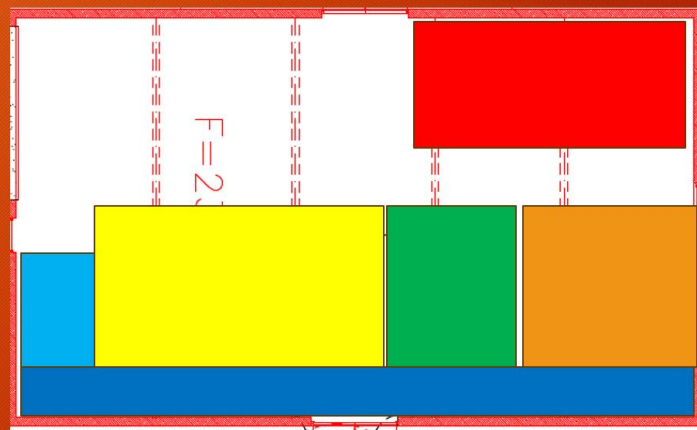
Begründung des Bauvorhabens

- Abhängigkeit von Privatpersonen für die Lagerung von Vereinsequipment beenden
- Zentrale Lagerung beim Vereinssitz Feuerwehr Hilgertshausen
- Weitere Vereine können untergebracht werden
- Veranstaltungen könnten in der Kaltlufthalle durchgeführt werden
Beispiel.: Maifest (schlechtes Wetter) oder Public Viewing
(Somit wäre die Fahrzeughalle unberührt)



Aufteilung

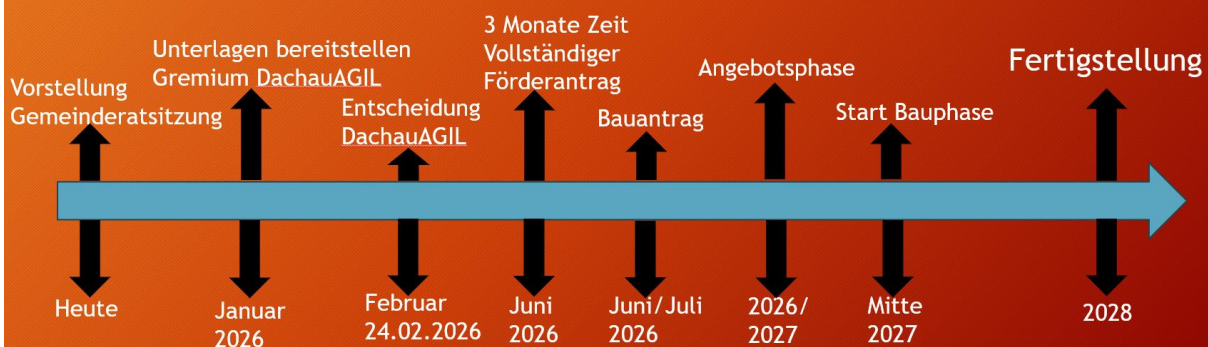
- Feuerwehrverein + Gemeinschaftsquipment
- KBMV Hilgertshausen
- Theatergruppe Hilgertshausen
- Opel Blitz
- Palettenregal
- Staplerbereich



Kostenüberblick

- Aktueller Gesamtkostenüberblick: 398.659,52€
(beinhaltet 38.000€ Hallenausstattung)
- Finanzierung:
 - Förderung Leader 50% vom Netto (Ist-Kosten)
 - Förderung Gemeinde 20% vom Brutto (Ist-Kosten)
 - Eigenkapital
 - Spenden
 - Anteilig katholischer Burschen- und Madlverein Hilgertshausen e.V.
 - Anteilig Theatergruppe Hilgertshausen e.V.

Zeitliche Planung



Schlusswort / Danke

- Es wäre ein schöner Erfolg und eine langfristige sichere Lagerung
 - Zeitpunkt wäre gut gewählt, da der Verein sehr aktiv ist
 - Realisierung ist nur möglich, wenn die Förderungen durchgehen, ansonsten alternativen suchen oder keine Durchführung
- >>> Laut aktueller Planung wäre es für alle Vereine zu stemmen

Dank an die Vorstandschaft / Bürgermeister Markus Hertlein / Architekt Rolf Lorenz / Team DachauAGIL, Julia Gail

Ein Gemeinderatsmitglied findet die Idee sehr gut und betont, dass aktuell der ideale Zeitpunkt dafür ist.

Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich, wie einfach man die Halle räumen könnte für Veranstaltungen.

Herr Raßl erklärt, dass alles auf Paletten gelagert wird und somit schnell mit dem Stapler bewegt werden kann. Hier ist auch die Überdachung zwischen Bestandsgebäude und Anbau von Vorteil, unter der man die Sachen dann trocken zwischenlagern kann.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt nach der Bauweise. Herr Raßl führt aus, dass diese noch nicht genau feststeht. Der Boden ist mit einer Betonplatte geplant. Die Wände mit Mauerwerk oder Betonage. Oben werden dann Sandwichplatten verwendet.

Ein Gemeinderatsmitglied hakt bzgl. der Größe nach, ob diese gut überlegt und ausreichend ist. Herr Raßl berichtet, dass der Feuerwehrverein sich die Halle in Langenpettenbach als Beispiel angeschaut und daraufhin ihren ersten Entwurf nochmal überarbeitet hat. Aktuell wird mit etwa 220 m² Nutzfläche geplant, was großzügig gerechnet ist.

Ein Gemeinderatsmitglied weist noch darauf hin, dass auch andere Vereine und Gruppierungen vom Equipment der Feuerwehr profitieren.

Bgm. Hertlein betont, wie groß das ehrenamtliche Engagement der Projektbeteiligten ist und empfiehlt, dieses Momentum zu nutzen. Günstiger, als mit Förderung von DachauAGIL und ehrenamtliches Mitwirken kann man einen solchen Anbau, bzw. die wertvollen Lagerflächen nicht bauen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt das Projekt zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass das geplante Vereinslager auf dem gemeindeeigenen Grundstück östlich des Feuerwehrhauses in der in den gezeigten Plänen eingezeichneten Lage und Größe platziert wird.
3. Der Gemeinderat ist mit den vorgestellten Planungen grundsätzlich einverstanden.
4. Der Gemeinderat ist mit der Weiterführung der Planungen und den Vorbereitungen zur frist- und formgerechten Einreichung der Unterlagen bei Dachau AGIL Anfang 2026 einverstanden.
5. Der Gemeinderat ist mit der Förderung des Projekts über die gemeindliche Vereinsförderung grundsätzlich einverstanden und bittet den Projektträger den Förderantrag nach Fertigstellung der Planungen und Kostenberechnung erneut vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

9 Obst- und Gartenbauverein Hilgertshausen, Anschaffung eines Lagercontainers; Antrag auf Zuschuss der Gemeinde; Information und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gartenbauverein Hilgertshausen e. V. beantragte mit Schreiben vom 27.11.2025 einen Zuschuss der Gemeinde für die Beschaffung eines Lagercontainers. Mittlerweile konnte ein geeigneter Container beschafft und bereits aufgestellt werden. Da bei der Firma Kloiber GmbH ein nahezu neuwertiger Container (eine Seereise) zu Konditionen zu kaufen war, die sich nicht viel von einem alten Container mit wesentlich deutlicheren Gebrauchsspuren unterscheiden, wurde seitens der Verwaltung das Einverständnis für den Kauf erteilt. Insbesondere auch, da der neuwertige Container nur einen kurzen Zeitraum zur Verfügung stand.

Die Kosten für die Beschaffung des Containers gemäß Rechnung der Kloiber GmbH liegen bei:

3.108,14 EUR brutto

Beantragt wird eine 20 % Vereinsförderung für Beschaffungskosten in Höhe von 621,63 EUR. Die Auszahlung des Zuschusses ist für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen.

Gemäß der aktuellen Zuschussregelungen der Gemeinde werden und wurden auch bei den letzten Projektförderungen die etwaigen Eigenleistungen nicht in den Förderumfang einbezogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgenannte Maßnahme mit einem Zuschuss zu den Beschaffungskosten in Höhe von 621,63 EUR (20 %) zu fördern.

Die Auszahlung des Zuschusses ist für das Haushaltsjahr 2026 einzuplanen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

10 Kommunalunternehmen der Gemeinde, 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung, Information und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Hilgertshausen-Tandern wurde am 26.07.2021 beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung hierzu wurde am 13.05.2024 beschlossen.

Die Kernaufgabe Erneuerung und Erweiterung der Kläranlage Hilgertshausen ist größtenteils abgeschlossen. Um die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten, ist eine Anpassung der Satzung notwendig. Die verpflichtenden Sitzungen des Verwaltungsrats sollen auf eine reduziert werden. Ab dem Geschäftsjahr 2026 soll die Prüfung des Jahresabschlusses nicht mehr vorgeschrieben werden. Somit werden die Kosten für den Wirtschaftsprüfer eingespart.

Die Verwaltung schlägt nun den Erlass der 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung wie folgt vor:

**2. Änderungssatzung
zur
Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen Hilgertshausen-Tandern
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 26.07.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.05.2025**

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung vom 26.07.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.05.2024:

§ 1

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Unternehmenssatzung wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

§ 2

§ 10 der Unternehmenssatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Lagebericht entfällt, soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs keine Aufstellungspflicht besteht.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfung entfällt, soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs keine Prüfungspflicht besteht.

(3) Der Jahresabschluss ggf. mit Lagebericht und Erfolgsübersicht ist dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und ggf. der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 3

Im Übrigen bleibt die Unternehmenssatzung unverändert.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilgertshausen-Tandern,

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts billigt der Gemeinderat den Erlass der 2. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Hilgertshausen-Tandern, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26.07.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.05.2024, in der vorliegenden Fassung.

GR Hardt enthält sich als Vorsitzender des Kommunalunternehmens bei der Abstimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

**11 Erlass einer Plakatierungsverordnung für das Gemeindegebiet;
Information und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Um für kommende Wahlen gut gerüstet zu sein, möchte die Gemeinde gegebenenfalls eine Plakatierungsverordnung erlassen.

Hierzu wurden vorab Erkundigungen bei anderen Gemeinden des Landkreises eingezogen, die mit entsprechenden Regelungen gute Erfahrungen gemacht haben und dies auch durchaus empfehlen.

Aus diesem Grund legt die Verwaltung einen Entwurf einer entsprechenden Verordnung vor, der an die erlassenen Verordnungen anderer Gemeinden angelehnt ist.

Kernfestlegung ist die Konzentration der Wahlwerbung auf öffentlichem Grund auf von der Gemeinde gestellten Flächen. Diese Flächen werden rechtzeitig vor Beginn der 6-wöchigen Wahlwerbezeit durch den Bauhof an vorher festgelegten gemeindlichen Flächen bereitgestellt. Die Parteien und Gruppierungen erhalten bei Antragstellung entsprechende Informationen.

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Hilgertshausen-
Tandern
(Plakatierungsverordnung — PlakatV) vom...

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den privaten Anschlagflächen (nach Einholung der Genehmigung der jeweiligen Eigentümer) und an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus — wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:
Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen auf gemeindlichem Grund bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Anschläge ausschließlich auf den dafür zur Verfügung gestellten Wahlplakattafeln anbringen. Die maximale Größe des Plakates ist auf das Format DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) beschränkt. Abweichend von Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

(1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 LStVG. Im Falle rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder bei Vorliegen verfassungsfeindlicher Handlungen wird auf Art. 7 LStVG verwiesen.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder anbringen hat lassen,
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen. Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach den Bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit an anderen als den in § 2 genannten Orten anbringt oder anbringen lässt,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten — Geltungsdauer – Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum ... in Kraft

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Hilgertshausen-Tandern, der XXX

Gez.

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet von Erfahrungen der Gemeinde Weichs. Hier wurde eine solche Verordnung bereits vor 6 ½ Jahren beschossen und es funktioniert sehr gut. Er gibt der Verwaltung noch den Rat, keine prozentuale Belegung vorzugeben. Es sollten für jede Partei 1-2 Plakate (maximal 2 Plakate) in DIN A1 zugelassen werden, welche von den Parteien selbstständig auf die Wände geklebt werden. Die Gemeinde Weichs hatte einen Lageplan mit den Standorten der Plakatwände angefertigt, welche bei Anfragen der Parteien herausgegeben wurden.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass eine Konzentrierung der Plakatierung auf die vorgegebenen Flächen von Vorteil ist.

Bgm. Hertlein zeigt mögliche Standorte auf. Die Verwaltung wird 2 Standorte je Hauptorte festlegen. Somit werden 4 Tafeln benötigt, welche vom Bauhof und ggf. einem Schreiner angefertigt werden sollen. Der Bauhof wird diese dann rechtzeitig aufstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (Plakatierungsverordnung — PlakatV) in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2026 in Kraft treten zu lassen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

12 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, Information

Sachverhalt:

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.11.2025:

Wohnungsbaugesellschaft Landkreis Dachau, Jahresabschluss 2024, Information und Beschlussfassung

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern stimmt als Gesellschafter der WLD mbH den in der Gesellschafterversammlung am 08.10.2025 gefassten Beschlüsse wie folgt zu:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den vorgelegten Jahresabschluss 2024 einschließlich Lagebericht, sowie den dazugehörigen Prüfungsbericht des Verbandes bayer. Wohnungsunternehmen zur Kenntnis.
2. Die Gesellschafterversammlung nimmt vom beigefügten Aufsichtsratsbeschluss Nr. AR-WB2025_0012 vom 08.10.2025 inkl. Anlagen und vom „Bericht des Aufsichtsrates“ vom 08.10.2025 Kenntnis.
3. Die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Unterlagen inkl. Anlagen werden gebilligt.
4. Dem Vorschlag der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2024 wird zugestimmt, indem ein Teil hiervon in die „Anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt werden.
5. Der Jahresabschluss wird in der vorgelegten Form festgestellt.
6. Den Geschäftsführern, Herrn Stefan Egenhofer und Herrn Stefan Reith wird für das Berichtsjahr 2024 Entlastung erteilt.
7. Dem Aufsichtsrat wird für das Berichtsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Der erste Bürgermeister Dr. Hertlein hat zu diesem TOP den Sitzungssaal verlassen und an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Bedarfsplanung Kinderbetreuungseinrichtungen im Gemeindegebiet, Vorstellung Angebot Unterstützungsleistung für bedarfsgerechte Planung, Information und ggf. Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt für einen Einsatz eines entsprechenden Planungstools. Der Gemeinderat beschließt, das Unternehmen SAGS, Augsburg, gem. vorliegendem Angebot hiermit zu beauftragen.

Wechsel des externen Datenschutzbeauftragten; Bestellung des Dienstleisters GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH als externer Datenschutzbeauftragter, Information und ggf. Beschlussfassung

Der Gemeinderat bestellt die Firma Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH (GKDS) bzw. deren Mitarbeiter, Herrn Dominik Kirsch, als Datenschutzbeauftragten der Gemeindeverwaltung.

Zur Kenntnis genommen

13 Informationen und Anfragen

Es gibt keine Informationen und Anfragen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein um 20:54 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez.

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister

Gez.

Westermair
Schriftführung